



Kurzarbeitergeld Zugangserleichterung sichern!

Frist 31. März 2021!
Verlängert bis zum
30. September 2021!
Ausnahme: erhöhtes Leistungsentgelt

Stand: 21. Juni 2021

Die Bundesregierung hat den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld bis Ende September 2021 verlängert. Zwar entspannt sich das Infektionsgeschehen bundesweit, dennoch sind immer noch viele Betriebe insbesondere in der Unterhaltungsbranche, im Einzelhandel, in der Reise- und Tourismusbranche sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe von der Corona-Pandemie stark betroffen und sind weiterhin auf das Kurzarbeitergeld angewiesen. Daneben wird eine „Restart-Prämie“ eingeführt, um einen Anreiz zum Verlassen der Kurzarbeit zu schaffen und das Wiederanfahren des Geschäfts zu unterstützen.

Inhalt

Zugangsgrenze

Erstattung Sozialversicherungsbeiträge

Zeitarbeit

Arbeitssalden

Unterstützung für die Rückkehr aus der Kurzarbeit

Praxistipp

Wir unterstützen Sie!

Zugangsgrenze

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden die Zugangsvoraussetzung von mindestens 1/3 auf 10 % der Beschäftigten, die von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen, reduziert. Diese bis zum 31. Dezember 2021 limitierte Regelung galt nur für Unternehmen, die bis spätestens zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Die Frist vom 30. Juni 2021 wurde nunmehr bis zum 30. September 2021 verlängert. Entscheidend ist der tatsächliche Beginn der Kurzarbeit. Eine bloße Antragstellung genügt hingegen auch weiterhin nicht.

Erstattung Sozialversicherungsbeiträge

Auch die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wurde verlängert. Bis zum 30. September 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 100 % erstattet. Danach werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn bis zum 30. September 2021 die Kurzarbeit eingeführt wurde. Unternehmen, die erst ab dem 1. Oktober 2021 Kurzarbeit einführen, erhalten keine Erstattung.

Werden die Beschäftigten während der Kurzarbeit qualifiziert, können bis zum 31. Juli 2023 50 % der Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden. Durch die Verlängerung der Kurzarbeit sind diejenigen Unternehmen, die Qualifizierungen schon vor dem 30. September 2021 durchführen, nicht mehr bevorteilt, weil die Sozialversicherungsbeiträge ohnehin zu 100 % ersetzt werden. Ab dem 01. Oktober 2021 können die Sozialversicherungsbeitragsersstattungen durch die Qualifizierungsmaßnahmen von 50 % auf 100 % aufgestockt werden.

Um dem bisherigen Verwaltungshandeln der Bundesagentur für Arbeit eine rechtliche Grundlage zu geben, werden die Sozialversicherungsbeiträge ab dem Monat der Stellung eines Insolvenzantrages nicht mehr erstattet, wenn diese nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbar wären.

Zeitarbeit

Die bis zum 31. Dezember 2021 befristete Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für Leiharbeitnehmer in Anspruch zu nehmen, wird für die Verleihbetriebe verlängert, die bis zum 30. September 2021 (bislang 30. Juni 2021) Kurzarbeit eingeführt haben.

Arbeitssalden

Negative Arbeitssalden (Minusstunden) müssen auch weiterhin nicht aufgebaut werden, wenn die Kurzarbeit bis zum 30. September 2021 begonnen wurde.

Unterstützung für die Rückkehr aus der Kurzarbeit

Um für Unternehmen einen Anreiz zu schaffen, die Kurzarbeit zu verlassen und um die Wiedereröffnung zu unterstützen, erhalten Unternehmen, die Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den Personalkosten. Die Unternehmen erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 %. Im August beträgt der Zuschuss dann noch 40 % und im September reduziert er sich auf 20 %.

Praxistipp

Betriebe, die noch keine Kurzarbeit eingeführt haben

Betriebe, die noch keine Kurzarbeit eingeführt haben, für die dies jedoch in Betracht kommen kann, sollten daher die Frist 30. September 2021 unbedingt beachten. Die Anzeige der Kurzarbeit muss spätestens am 30. September 2021 bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingegangen sein und die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld für September 2021 müssen tatsächlich vorliegen.

Betriebe, deren Kurzarbeit beendet wurde

Die erneute Anzeige und Durchführung der Kurzarbeit muss auch dann vor dem 30. September 2021 erfolgen, wenn Kurzarbeit schon einmal durchgeführt, aber vor dem 30. September 2021 beendet wurde.

Wenn Kurzarbeit aktuell noch durchgeführt wird, aber der Bewilligungszeitraum vor dem 30. September 2021 endet, muss die Verlängerung der Kurzarbeit ebenfalls bis spätestens zum 30. September 2021 bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden.

Betriebe, deren Kurzarbeit für drei oder mehr Monate ausgesetzt wurde

Unabhängig davon müssen Betriebe ihre Kurzarbeit neu anzeigen, wenn bereits drei Monate verstrichen sind, seitdem Kurzarbeitergeld bezogen wurde. Das gilt auch dann, wenn noch ein bewilligter Zeitraum für Kurzarbeit vorliegt, da die Bewilligung durch den Ablauf der Drei-Monats-Frist hinfällig geworden ist. Auch hierfür gilt, dass Kurzarbeit spätestens im September 2021 durchgeführt werden muss.

Wir unterstützen Sie!

Sie haben Fragen rund um das Thema der Kurzarbeit? Wir unterstützen Sie gerne.

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür

Rechtsanwalt Thorsten Hunsalzer ° E: thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de ° T: 0511-700 50-220 und
Martina Seiler ° E: martina.seiler@gehrke-econ.de ° T: 0511-700 50-512
gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe